ZH_OBERGERICHT SB200154 vom 27. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200154

FR: ZH_OBERGERICHT SB200154 du 27 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200154 del 27 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 21. Februar 2020 wurde der Beschuldigte wegen Drohung (Anklageziffer 2), mehrfacher Nötigung (Anklageziffer 4), mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Anklageziffer 4), mehrfacher Tätlichkeiten (Anklageziffer 1) und mehrfachen Un- gehorsams gegen amtliche Verfügungen (Anklageziffern 3 und 4) schuldig ge- sprochen und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten sowie einer Bus- se von Fr. 2'000.– verurteilt. Vom Vorwurf der Nötigung gemäss Anklageziffer 5 wurde er freigesprochen. Schliesslich entschied die Vorinstanz über die Zivilan- sprüche sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 46 S. 50 ff.). Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 27. Februar 2020 und die amtliche Vertei- digung am 2. März 2020 rechtzeitig Berufung an (Urk. 36 und 40). Am 31. März

- 6 - 2020 und am 9. April 2020 gingen der hiesigen Kammer die jeweiligen Beru- fungserklärungen fristgerecht zu (Urk. 47 und 49; vgl. Urk. 45/1-2). Nach deren Zustellung an die Parteien erhoben die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 17. April 2020 (Urk. 52; vgl. Urk. 50 f.) und der Beschuldigte mit Eingabe vom 29. Ap- ril 2020 Anschlussberufung (Urk. 53). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen. Nach einer krankheitsbedingten Verschiebung fand die Berufungsverhand- lung heute in Anwesenheit des Vertreters der Staatsanwaltschaft, des Beschuldig- ten und seiner amtlichen Verteidigerin statt (Urk. 62 f.; Prot. II S. 5).

E. 2

Bis vor Vorinstanz anerkannte der Beschuldigte mit Bezug auf den noch strittigen Anklagesachverhalt, dass er einmal vor der "P._____" mit der Privatklä- gerin eine ca. fünfminütige verbale Auseinandersetzung hatte (Anklageziffer 1.3; Urk. D1 2/1 Nr. 11, 33 ff.; D1 2/2 Nr. 8), er sie am 4. Mai 2019 tatsächlich anrief und sie fragte, wo sie sich aufhalte sowie ihr sagte, dass sie dort bleiben solle und er vorbeikommen werde (Anklageziffer 2; Urk. D1 2/1 Nr. 11, 27, 30; 2/2 Nr. 10), er die in Anklageziffer 3.3 erwähnten drei Textnachrichten als Profilbilder auf der Kommunikationsform "WhatsApp" publizierte, wobei sich diese an eine bulgari- sche Freundin gerichtet hätten (Urk. D1 2/3 Nr. 15 ff., Urk. D1 7/15 S. 3), er am 3. Juni 2019 am Arbeitsort der Privatklägerin war (Anklageziffer 3.4; Urk. D1 2/3 Nr. 33 ff.; Urk. D1 7/15 S. 3) und er am 24. Mai 2019 zunächst hinter ihrem Fahrzeug fuhr, sie anschliessend überholte und dann vor der Einfahrt einer Verkehrsinsel bremste (Anklageziffer 4; Urk. D3 7 Nr. 3 ff.; Urk. D1 2/3 Nr. 22 ff.; Urk. D1 7/15 S. 3). Im Übrigen (Drohung; Faustschlag auf Kopf; Ohrfeigen und Haarereissen; be- wusstes Nachfahren, Ausbremsen und Ansprechen; gezielte Kontaktaufnahme) bestritt er den Anklagesachverhalt stets. Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb er bei diesem Standpunkt, auch wenn er Einzelheiten der

Vorgänge teilwei- se leicht abweichend schilderte (Prot. II S. 13 ff.).

- 8 -

E. 2.1

Was den Schuldspruch wegen mehrfachen Tätlichkeiten anbelangt, so steht ausser Frage, dass Ohrfeigen, Faustschläge und das Reissen an den Haaren das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass an physischen Einwirkun- gen auf einen Menschen überschreiten, zumal die Privatklägerin auch Schmerzen erlitt, ohne jedoch eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge zu haben. Dies wusste der Beschuldigte und wollte es auch.

- 24 -

E. 2.2

Ebenfalls besteht kein Zweifel darüber, dass die vom Beschuldigten am 4. Mai 2019 geäusserten Worte "bleib, wo du bist, ich bring dich um!" als schwere Drohung zu qualifizieren sind und die Privatklägerin – eine vernünftige sowie normal psychisch belastbare Person – in Angst und Schrecken versetzten, was der Beschuldigte wusste und wollte.

E. 2.3

Auch trifft die vorinstanzliche Würdigung mit Bezug auf die mehrfache einfa- che Verletzung von Art. 37 Abs. 1 SVG bzw. Art. 12 Abs. 2 VRV zu. Der Beschul- digte hat unnötigerweise sein Fahrzeug zweimal auf der Fahrbahn, mithin einem Ort, wo gemeinhin nicht mit stehenden Fahrzeugen gerechnet wird, angehalten und für kurze Zeit sogar dort abgestellt. Mit diesem Verhalten hätte er schwere Verkehrsunfälle verursachen können. Ebenfalls ist der Vorinstanz bezüglich ihrer Erwägung zuzustimmen, dass von einer ernstlichen Gefährdung der Verkehrssi- cherheit im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG angesichts der erstellten Umstände nicht ausgegangen werden kann. Was diesen Sachverhaltskomplex anbelangt, ist der Vorinstanz im Übrigen auch hinsichtlich des Schuldspruches wegen mehrfa- cher Nötigung und Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu folgen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, welche auch von der Vorinstanz zitiert wird, überschreitet das unvermittelt und ohne verkehrsbedingten Grund erfolgte Ab- bremsen bis zum Stillstand (Schikanestopp) – wie das vorliegend der Fall ist – das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung der persönlichen Freiheit ebenso eindeutig, wie es bei der Ausübung von Gewalt oder dem Androhen ernst- licher Nachteile der Fall ist. Die durch die schikanöse Vollbremsung geschaffene Zwangssituation ist für den nachfolgenden Verkehrsteilnehmer – hier die Privat- klägerin – von einer solchen Intensität, dass sie dessen Handlungsfreiheit ein- schränkt (BGE 137 IV 326 E. 3.4). Dies gilt entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 29 S. 14) auch dann, wenn kein brüskes Bremsen vorliegt. Die Privatkläge- rin war nicht nur gezwungen, ihr Fahrzeug ebenfalls mitten auf der Fahrbahn an- zuhalten. Zusätzlich konnte sie ihre Fahrt nicht bzw. nur durch Ausweichen aufs Trottoir fortsetzen. Soweit die Verteidigung geltend machen lässt, dass man vor einem Kreisel notgedrungen wohl bremsen müsse und somit von einem bewuss- ten Abbremsen nicht die Rede sein könne, so steht dieser Einschätzung der er- stellte Anklagesachverhalt gemäss Ziffer 4 entgegen. Denn der Beschuldigte

- 25 - bremste nicht einfach verkehrsbedingt vor dem Kreisel. Hierzu bestand gemäss den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin kein Anlass. Im Übrigen bremste er nicht nur,

sondern hielt sein Fahrzeug mitten auf der Fahrbahn an, um ihr – non- verbal – damit Angst zu machen. Dies zeigt sich ferner auch darin, dass er an- schliessend noch aus dem Fahrzeug aussteigt und mit der Privatklägerin das Ge- spräch suchte. Mit diesem Verhalten bzw. allein schon durch das erzwungene physische Zusammentreffen verstiess er gleichzeitig gegen das Kontaktverbot.

E. 2.4

Bezüglich der in Anklageziffer 5 eingeklagten Nötigung ist festzuhalten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Nötigung primär die einzel- nen Handlungen, nicht das Gesamtverhalten zu beurteilen sind. Genügen die ein- zelnen Handlungen den Anforderungen der Nötigung, wie das vorliegend der Fall ist, so stehen diese im Vordergrund. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann bei ei- ner Vielzahl von Belästigungen bzw. einzelnen Handlungen, die den Anforderun- gen von Art. 181 StGB für sich allein nicht genügen, unter Umständen auf das Gesamtverhalten abgestellt werden (vgl. BGE 141 IV 437 E. 3.2.2 m.w.H.). Dieser Rechtsprechung folgend wird der Beschuldigte für jede der in diesem Sachver- haltskomplex beschriebenen Handlungen bereits einzeln bestraft. Eine zusätzli- che Bestrafung des Gesamtverhaltens entfällt. Das wird der zu beurteilenden Si- tuation auch insofern gerecht, als das Verhalten des Beschuldigten nicht eigent- lich den Charakter von Stalking aufweist, sondern die angeklagten Handlungen als je von einem separaten Vorsatz getragene Einzelhandlungen in der Phase der Trennung von der Privatklägerin zu sehen sind.

E. 2.5

Die Vorinstanz sah sowohl im Publizieren der drei Textnachrichten als Pro- filbilder auf "WhatsApp" als auch im Warten bzw. Abpassen der Privatklägerin auf dem Parkplatz einen Verstoss gegen das gegenüber dem Beschuldigten verfügte Kontaktverbot. Folgerichtig sprach sie ihn des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) schuldig. Dem ist mit den folgenden Präzi- sierungen zuzustimmen.

E. 2.5.1

Vorliegend wurde die Strafandrohung nach Art. 292 StGB verbunden mit den in Anwendung des Gewaltschutzgesetzes erlassenen Verfügungen der Kan- tonspolizei Zürich vom 4. Mai 2019 (Urk. D1 4/1: Anordnung Schutzmassnahmen

nach GSG) und des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 17. Mai 2019 (Urk. D3 6: Verlängerung Schutzmassnahmen nach GSG) so- wie der in Anwendung der StPO erlassenen Verfügung des Zwangsmassnah- mengerichts des Bezirksgerichtes Zürich vom 9. Mai 2019 (Urk. D1 7/7: Anord- nung Ersatzmassnahmen StPO). In all diesen Verfügungen wurde u.a. ein Kon- taktverbot erlassen. Darunter ist die verbindliche Anordnung zu verstehen, mit ei- ner Person oder mehreren Personen nicht in Verbindung zu treten (BSK StGB- HAGENSTEIN, N 11 zu Art. 67b). Eine Missachtung einer solchen Anordnung setzt voraus, dass der Täter unmittelbar mit dem Opfer oder der besonders schutzbe- dürftigen Person kommuniziert (a.a.O., N 16 zu Art. 67b). Ein Kontakt ist dabei nicht nur bei einem physischen, realen Zusammentreffen, sondern auch nament- lich bei einer Kontaktaufnahme auf telefonischem, schriftlichen oder elektroni- schen Weg gegeben (a.a.O., N 16 zu Art. 67b). Erfasst sind damit auch Social- Media-Netzwerke, E-Mail, "WhatsApp", SMS usw. ebenso wie indirekte Formen des Kontakts (a.a.O., N 32 f). Daneben kann das Gericht dem Täter die Kontakt- aufnahme in anderer Weise verbieten. Mit dieser offenen Formulierung soll den Gerichten offensichtlich die Möglichkeit gegeben

werden, im Einzelfall allfällige weitere Tätigkeiten, denen die Gefahr der unerwünschten Kontaktaufnahme im- manent ist, im Rahmen eines Kontakt- und Rayonverbots zu unterbinden. Die Aufzählung der Tätigkeiten ist damit nicht abschliessend (a.a.O., N 17 zu Art. 67b).

E. 2.5.2

Das vorliegend zu beurteilende Kontaktverbot erfasst jegliche Art der Kon- taktaufnahme unabhängig vom Kommunikationsmittel (So Urk. D1 4/1 S. 1 und 3 [vgl. auch D3 6] und D1 7/7 S. 5: Der gefährdenden bzw. beschuldigten Person wird […] verboten bzw. untersagt, mit der gefährdeten Person bzw. Geschädigten "in irgendeiner Form [persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, E-Mail, Facebook etc.]" Kontakt aufzunehmen oder durch Drittpersonen aufnehmen zu lassen, wo- bei dies [bzgl. GSG] auch gilt, selbst wenn die gefährdete Person damit einver- standen ist.). Sowohl mit dem Auftauchen und Herumfahren am neuen Arbeitsort der Pri- vatklägerin als auch mit dem Einstellen von an die Privatklägerin gerichteten

- 27 - Nachrichten als Profilbild auf "WhatsApp" nahm der Beschuldigte Tätigkeiten vor, die unter die Generalklausel "in irgendeiner Form" fallen, weil ihnen die Gefahr der unerwünschten Kontaktaufnahme immanent ist. Am 3. Juni 2019 kam es denn auch zu einem realen, physischen Zusammentreffen, auch wenn dabei keine Worte gewechselt wurden bzw. werden konnten. Die drei Nachrichten, welche di- rekt an die Privatklägerin gerichtet waren, wurden ebenfalls von dieser zur Kennt- nis genommen. Zwar musste die Privatklägerin das Profilbild des Beschuldigte hierzu – mit der Verteidigung – selber aktiv anschauen. Allerdings stösst man auf "WhatsApp" unweigerlich auf die Profilbilder der gespeicherten Kontaktpersonen, ohne dass man diese auch gross suchen muss, was dem Beschuldigten als fleis- siger Nutzer dieser Online-Kommunikationsplattform bewusst sein musste. Ent- gegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 29 S. 10 f.) verstiess der Beschul- digte damit weitere zwei Mal gegen das verfügte Kontaktverbot und leistete der entsprechenden Verfügung nicht Folge im Sinne von Art. 292 StGB. 3. Der vorinstanzliche Schuld- und Freispruch ist somit zu bestätigen. IV. Strafe 1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze und Regeln der Strafzumes- sung zutreffend dargelegt (Urk. 46 E. V.1, E. 2.2 und 6.1). Ebenfalls ist ihrer Er- wägung zuzustimmen, wonach für die mehrfachen Tätlichkeiten, den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und die mehrfache einfache Verkehrs- regelverletzung zufolge ungleicher Strafart eine separate Busse auszufällen ist. Korrekterweise erwog sie schliesslich, dass der Gesetzgeber für die Drohung und die Nötigung gleiche Strafrahmen, nämlich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, vorsieht, im konkreten Fall aber die Drohung im Vergleich zur Nötigung die schwerere Straftat darstellt (a.a.O. E. V.2.1). Diese Erwägungen brauchen nicht wiederholt zu werden. 2. Da keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, welche diesen Straf- rahmen als zu mild erscheinen liessen, ist trotz Vorliegens von Deliktsmehrheit für die nachfolgende konkrete Strafzumessung von diesem Strafrahmen auszuge- hen. Dabei ist zunächst die Tatschwere der Drohung zu beurteilen und hierfür ei-

- 28 - ne hypothetische Einsatzstrafe zu bestimmen. Anschliessend ist diese Einsatz- strafe unter Berücksichtigung der Tatschwere der Nötigung und in Anwendung des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49 StGB zu erhöhen. Schliesslich sind die Täterkomponenten zu beurteilen. 3. Mit Bezug auf die objektive Tatschwere der Drohung ist zunächst festzuhal- ten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin mit dem Tod drohte, also mit einem Angriff auf das höchste Rechtsgut Leben. Einen noch schwereren Nachteil

hätte er ihr nicht androhen können. Dass der Beschuldigte vor körperlicher Gewalt nicht grundsätzlich zurückschreckte, hatte die Privatklägerin in den vergangenen Mona- ten bzw. zuletzt kurz zuvor, am 2. Mai 2019, erfahren. Die Privatklägerin empfand die Drohung mit dem Tod denn auch als so einschneidende Eskalation, dass sie sich erstmals dazu entschloss, bei der Polizei Schutz zu suchen. Allerdings ist mit der Vorinstanz verschuldensmindernd zu veranschlagen, dass der Beschuldigte ihr am Telefon und zu einem Zeitpunkt drohte, in welchem er nicht wusste, wo sie sich befand. Die von ihr befürchtete Verwirklichung der Todesdrohung war unmit- telbar – auch für die Privatklägerin erkennbar – nicht zu erwarten. Des Weiteren ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass die Drohung spontan im Rahmen einer Beziehungsstreitigkeit erfolgte. Von langer Hand geplant war die Tat nicht. Allerdings drohte er ihr aus nichtigem Anlass, weil er (unberechtigter- weise) eifersüchtig war und sie ihm nicht sagen wollte, wo sie war. In objektiver Hinsicht ist das Verschulden als noch leicht zu qualifizieren. In subjektiver Hinsicht ist neutral zu bewerten, dass der Beschuldigte vor- sätzlich und aus egoistischen Beweggründen handelte. Andere unter dem Aspekt des subjektiven Verschuldens relevante Aspekte sind nicht ersichtlich. Insgesamt bleibt es daher beim noch leichten Verschulden. Hierfür erweist sich mit der Vorinstanz die Festsetzung der hypothetischen Einsatzstrafe im mittleren Bereich des untersten Drittels, mithin eine solche von rund 4 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 120 Tagessätze Geldstrafe als angemessen. 4. Mit Bezug auf die objektive Tatschwere der ersten Nötigung fällt zu Gunsten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er die persönliche Freiheit der Privatklägerin

 durch das erzwungene Bremsen und Anhalten im Strassenverkehr angesichts der kurzen Dauer objektiv nur geringfügig einschränkte. Nicht zu unterschätzen sind jedoch die Ängste, die das Verhalten des Beschuldigten aufgrund der Vorge- schichte bei der Privatklägerin auslösten. Der zweite unter den Tatbestand fallen- de Vorfall dauerte länger und muss objektiv als bedrohlicher bewertet werden. Er beeinträchtigte die persönliche Freiheit der Privatklägerin damit stärker als der erste und in nicht unerheblichem Mass, auch wenn noch deutlich intensivere Ein- griffe denkbar sind. Verschuldensrelativierend ist bei beiden Fällen zu berücksich- tigten, dass der Beschuldigte spontan aus einer momentanen Gemütsbewegung handelte. Das objektive Verschulden ist vor diesem Hintergrund als sehr leicht (1. Vorfall) bzw. leicht (2. Vorfall) zu bewerten. In subjektiver Hinsicht wirkt sich neutral aus, dass er vorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen handelte. Andere unter dem Aspekt des subjektiven Verschuldens relevanten Aspekte sind nicht ersichtlich. Es bleibt damit auch insgesamt bei einem sehr leichten bzw. leichten Verschulden. Bei isolierter Betrachtung wären hierfür Einsatzstrafen von einem respektive von drei Monaten Freiheitstrafe bzw. von 30 respektive 90 Tagessätzen Geldstra- fe angemessen. Die Delikte weisen untereinander einen engen zeitlichen, räumli- chen und sachlichen Zusammenhang auf. Zur Drohung besteht ein solcher einzig in sachlicher Hinsicht; alle Delikte waren Teil eines ungelösten Beziehungskon- flikts. Die bestehenden Zusammenhänge zwischen den Delikten relativieren ihren jeweiligen Beitrag zur Gesamtschuld allerdings insofern nicht entscheidend, als sie gegenseitig ihre Wirkung auf die Privatklägerin intensivierten. Die Einsatzstra- fe für die Drohung ist vor diesem Hintergrund um 2 bis 3 Monate Freiheitsstrafe respektive um 60 bis 90 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen, was eine hypotheti- sche Gesamtstrafe von 6 bis 7 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 bis 210 Tagess- ätze Geldstrafe ergibt. 5. Der heute 39-jährige Beschuldigte wurde in L._____ [Ortschaft], Nordmaze- donien, geboren, wo er aufwuchs und die Schule bis zur siebten Klasse besuchte, bevor er mit seinen Eltern in die Schweiz

kam. Hier besuchte er in C._____ zwei Jahre die Integrationsklasse und arbeitete danach während 11 Jahren in einer

- 30 - Firma für Kabelkonfektion in M._____ [Ortschaft] und während 2 ½ Jahren in ei- ner solchen in N._____ [Ortschaft]. Schliesslich war er rund neun Jahre als Wirt in der Gastronomie tätig. Nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit ist er heute in ei- nem 100%-Pensum bei O._____ in C._____ angestellt, wo er in der Küche arbei- tet und Essen ausliefert. Er verdient monatlich Fr. 4'200.–. Er verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C. Er ist (immer noch) verheiratet und hat zwei Söhne im schulpflichtigen Alter. Seine Ehefrau ist in einer Firma für Kabelkonfektion tätig und verdient in einem 100%-Pensum monatlich ungefähr Fr. 5'200.–. Ihr Lohn un- terliegt zur Zeit im Umfang von Fr. 600.– der Lohnpfändung; die noch offenen Schulden belaufen sich auf ca. Fr. 20'000.–. Das Ehepaar wohnt im Haus des Va- ters des Beschuldigten. Miete müssen der Beschuldigte und seine Ehefrau nur bezahlen, soweit sie über genügende Mittel verfügen. Der Beschuldigte ist Eigen- tümer einer Wohnung in Nordmazedonien (Prot. II S. 8 ff.). Wie bereits die Vo- rinstanz zu Recht festhielt, ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten (vgl. Urk. 46 S. 43) keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Lediglich marginal straferhöhend wirken sich mit Bezug auf die Drohung und Nö- tigung die zwei nicht einschlägigen und bereits mindestens fünf Jahre zurückliegenden Vorstrafen aus (Urk. 66). Allerdings delinquierte der Beschuldigte wäh- rend laufendem Strafverfahren, was leicht straferhöhend zu berücksichtigen ist. Da sich schliesslich seine Zugeständnisse entweder nur auf strafrechtlich nicht re- levante Sachverhaltselemente beziehen oder sie nur Umstände erfassen (wie z.B. seine Anwesenheit am neuen Arbeitsort der Privatklägerin), welche auch ohne seine Mitwirkung hätten bewiesen werden können, rechtfertigt sich unter dem Ti- tel Geständnis keine Strafreduktion. 6. Unter Berücksichtigung des Tat- und Täterverschuldens erweist sich im Er- gebnis eine Sanktion von 7 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 210 Tagessätzen Geld- strafe als angemessen. Bezüglich der Strafart ist mit der Vorinstanz auf eine Frei- heitsstrafe zu erkennen: zum einen weil sich der Beschuldigte bisher weder von bedingten noch von unbedingten Geldstrafen von weiterer Delinquenz abhalten liess; zum anderen und vor allem, weil er während laufender Untersuchung und nach zwei Tagen Haft in gleicher Art und Weise weiter gegen die Privatklägerin

- 31 - vorging. Aus spezialpräventiven Gründen erweist sich daher allein eine Freiheits- strafe als erfolgsversprechend. 7. Die von der Vorinstanz für die noch verbleibenden Übertretungen bemesse- ne Busse von Fr. 2'000.– erweist sich angesichts der finanziellen Verhältnisse und der Delikts- und Tatmehrheit als angemessen und ist zu bestätigen (vgl. Urk. 46 S. 44 f.).

E. 3

Im Hinblick auf die nachfolgend vorzunehmende Beweiswürdigung ist einlei- tend auf die von der Vorinstanz korrekt dargelegten allgemeinen Beweiswürdi- gungsregeln hinzuweisen (Urk. 46 S. 9 f.). Im Kern geht daraus hervor, dass sich der Strafrichter gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; BGE 128 I 81 E. 2 m.H.). Ergänzend ist sodann festzuhalten, dass sich die Aufgabe des Gerichts in Fällen, wo Aussage gegen Aussage steht, nicht einfach darauf beschränkt, zu bewerten, welche von den beiden geschilderten

Versionen die glaubhaftere ist. Vielmehr sind die Aussagen der Beteiligten in solchen Konstella- tionen gemäss Bundesgericht darauf zu überprüfen, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Person entspringen. Die Qualität der Aussagen muss in solchen Fällen deutliche Unterschiede aufweisen in dem Sinne, dass die Validität der Aussage des Opfers sehr hoch ist und/oder jene der Aussagen des Beschuldigten sehr tief oder umge- kehrt. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbe- sondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Fantasiesignalen zu überprüfen. Entscheidend ist, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähig- keit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhal- tens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persön- liche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden (Urteile des Bun- desgerichtes 6B_200/2015 vom 7. Oktober 2015 E. 1.3 und 6B_793/2010 vom 14. April 2011 E. 1.3.1 m.w.H.).

E. 4

Die Vorinstanz kam zur Erkenntnis, dass auch die vom Beschuldigten be- strittenen Elemente des Anklagesachverhaltes vollumfänglich erstellt seien (Urk. 46 S. 7 ff.). Bei der Beweiswürdigung stützte sie sich dabei neben den Aus- sagen des Beschuldigten (Urk. D1 2/1-4, Urk. D3 7; Prot. I S. 20 ff.) auf diejenigen

- 9 - der Privatklägerin (Urk. D1 3/1 und 3/2; Urk. D3 8; Prot. I S. 5 ff.), die sie korrekt und vollständig wiedergab (Urk. 46 E. III.5.1 f., 6.1 f., 7.3 f., 8.1 f.). Auf diese Er- wägungen der Vorinstanz kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese Beweislage würdigte die Vorinstanz einge- hend und sorgfältig. So setzte sie sich einlässlich und kritisch mit der Glaubwür- digkeit und der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin und des Beschul- digten auseinander (Urk. 46 S. 11 ff.). Dabei berücksichtigte das Bezirksgericht weitgehend die vereinzelt in den Aussagen der Privatklägerin vorhandenen Un- stimmigkeiten gleichermassen wie die Einwände der Verteidigung, welche sie mit nachvollziehbarer und stringenter Begründung verwarf (Urk. 46 E. III.5.3 f., 6.3, 7.3, 8.4, 9.3). Korrekterweise erachtete sie die Aussagen der lediglich von der Po- lizei befragten Tante der Privatklägerin, J._____, als nicht zu Lasten des Beschul- digten verwertbar (a.a.O. E. III.8.3; vgl. Urk. D3 9). Folgerichtig kam sie im Ergeb- nis zum Schluss, dass die Aussagen der Privatklägerin betreffend das Kernge- schehen detailliert, konstant und schlüssig seien. Demgegenüber seien die Schil- derungen des Beschuldigten inkonsistent und lebensfremd. Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist gut bedacht und überzeugt durchs Band. Die entsprechen- den Erwägungen können ohne Weiteres auch dem Berufungsentscheid zugrunde gelegt werden, weshalb vorab hierauf zu verweisen ist (Urk. 46 S. 11 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich deshalb lediglich als deren Zusammenfassung und Hervorhebung. 5.1 Die vorliegend zu beurteilenden Vorwürfe sind vor dem Hintergrund einer sechsjährigen "Affaire" zwischen dem verheirateten Beschuldigten und der Privat- klägerin zu sehen, welche geprägt war durch gegenseitige Eifersucht und häufi- gen Streitereien. Die Scheidung des Beschuldigten von seiner Ehefrau und ein Zusammenwohnen mit der Privatklägerin war ständig Thema. Zusätzlich existierte zwischen den beiden eine

geschäftliche Beziehung, welche zur gegenseitigen Behauptung von bestehenden finanziellen Forderungen führte. Diese Grundlagen stützen sich mit der Vorinstanz auf übereinstimmende Aussagen beider Parteien (Beschuldigter: Urk. D1 2/1 Nr. 8, 15 ff. und 3; Prot. I S. 26 - 28; Privatklägerin: Urk. D1 3/1 Nr. 9 ff. und Urk. 3/2 Nr. 17 ff, 26 ff., 76-78; 216-222, Prot. I S. 8-10; vgl. auch Urk. 46 S. 10 f.).

- 10 - 5.2 Was die Würdigung der Aussagen der Privatklägerin anbelangt, so ist vor- erst hervorzuheben, dass sie viermal befragt wurde, einmal direkt nach der einge- klagten Drohung vom 4. Mai 2019, ein weiteres Mal nach dem Vorfall vom 24. Mai 2019, ein drittes Mal durch die Staatsanwaltschaft als Privatklägerin am 8. Juli 2019 und zuletzt von der Vorderrichterin (Urk. D1 3/1-2; Urk. D3 8 und Prot. I S. 5-20). 5.2.1 Jedes Mal schilderte sie das Vorgefallene – wie auch die Vorinstanz zutref- fend festhält – mit Bezug auf das Kerngeschehen detailreich und überwiegend widerspruchsfrei. Ihre Aussagen wirken weder stereotyp noch eingeübt. So be- richtete sie gleichbleibend und in sich stimmig anlässlich Ihrer Einvernahmen, dass sie seit einigen Jahren vom Beschuldigten ab und zu geschlagen werde (Urk. D1 3/1 Nr. 17 ff.; 3/2 Nr. 46, 60, 73 f.; Prot. I S. 9). Angesprochen auf kon- krete Vorfälle gab sie für den Zeitraum von Februar bis zum 4. Mai 2019 deren (zunächst zwei, dann) drei an. Einmal sei sie mit ihrem Auto an einer Tankstelle gewesen und habe den Beschuldigten angetroffen. Dieser habe sich dann auf den Rücksitz ihres Autos gesetzt und habe ihr von hinten einen Faustschlag auf ihren Kopf gegeben. Zweimal habe er sie sodann in bzw. bei der "P._____" ge- schlagen: einmal habe er sie dabei zweimal geohrfeigt und an den Haaren geris- sen. Ein anderes Mal habe sie eine Ohrfeige von ihm erhalten und er habe sie wiederum an den Haaren gezogen (Urk. D1 3/1 Nr. 5, 37 f., 42; Urk. 3/2 Nr. 47 ff., 62 ff., 80-92; Prot. I S. 11 f.). Kurz nach dem letzten Vorfall mit den Ohrfeigen habe er sie sodann am Te- lefon bedroht. Dies sei am 4. Mai 2019 gewesen. An diesem Tag sei sie nach der Arbeit, also nach 12.00 Uhr, mit einer Kollegin in C._____ [Ortschaft] (neben dem Laden D._____) Kaffee trinken gegangen. Auf dem Weg nach Hause habe der Beschuldigte angerufen. Er habe sie gefragt, mit wem und wo sie sei. Er habe gedacht, sie sei mit anderen Männern unterwegs. Sie habe ihm zwar gesagt, dass sie mit einer Kollegin am Kaffeetrinken sei, jedoch nicht wo. Denn er habe sie ja "vorgestern" geschlagen gehabt, was sie ihm so auch gesagt habe. Daraufhin ha- be er zu ihr gesagt: "Bleib, wo du bist, ich bring dich um". Er habe dabei auf seine Kinder geschworen. Nachdem die Privatklägerin ihre Kollegin in E._____ [Ort-

- 11 - schaft], wo diese wohne, abgeladen gehabt habe, sei sie mehrere Stunden dort herumgefahren bzw. auf dem Parkplatz der Migros in E._____ verweilt und habe sich dann erst zur Anzeigeerstattung durchringen können. Sie habe grosse Angst gehabt. Ihr Herz sei fast explodiert. Sie habe sich sehr schlecht gefühlt (Urk. D1 3/1 Nr. 5-7, 33 f.; 3/2 Nr. 95-104; vgl. aber Prot. I S. 12-14). Sie habe sie ernstge- nommen und Angst gehabt, er werde seine Drohung wahrmachen (Prot. I S. 12- 14; vgl. auch D1 3/2 Nr. 74). Zum Verhalten des Beschuldigten nach der am 9. Mai 2019 erfolgten An- ordnung von Gewaltschutzmassnahmen (Rayon- und Kontaktverbot) führte die Privatklägerin mit Bezug auf die noch strittigen Vorwürfe wiederum konzis und gleichbleibend aus, dass die zweite Kontaktaufnahme durch ihn am 20. Mai 2019 erfolgt sei. An diesem Abend habe sie um ca. 22.30 Uhr entdeckt, dass er drei E- Mails an sie verfasst, diese jedoch nicht abgeschickt, sondern als Entwurf fotogra- fiert und dann als sein Profilbild auf "WhatsApp" veröffentlicht habe. Am nächsten Morgen habe sie gleich die Polizei darüber informiert (Urk. D1 3/2 Nr. 123-130; D2 4). Mit der gleichen Konstanz und Genauigkeit – sowie

Flüssigkeit und Sponta- nität insbesondere in ihrer ersten diesbezüglichen Befragung – berichtete sie so- dann von dem dritten Kontakt zum Beschuldigten: am 24. Mai 2019 sei sie mit ih- rem Fahrzeug zusammen mit ihrer Tante unterwegs gewesen und habe den hin- ter ihr fahrenden Beschuldigten im Rückspiegel bemerkt. Sofort habe sie den zu- ständigen Staatsanwalt informiert. Dieser habe ihr gesagt, wie sie sich verhalten soll. Der immer noch hinter ihr fahrende Beschuldigte habe sie dann überholt bzw. sie habe ihn vorbeifahrenlassen, sein Fahrzeug mitten auf der Strasse angehal- ten, so dass sie auch habe anhalten müssen, wobei sie sofort die Türen verriegelt habe. Als er ausgestiegen sei, sei sie rechts aufs Trottoir ausgewichen und so an ihm vorbeigefahren. Er habe sie eingeholt, sie wieder überholt und habe genau vor einem Verkehrskreisel in Russikon gestoppt. Währenddessen sei sie mit ei- nem Polizeibeamten am Telefonieren gewesen. Da sie nirgendwohin habe aus- weichen können, habe sie angehalten. Ein Auto habe sich noch hinter ihr befun- den, das gehupt habe. Der Beschuldigte sei ausgestiegen, sei zum Fenster der

- 12 - Beifahrerseite zu ihrer Tante gegangen und habe um eine Minute gebeten, um über Geld zu sprechen. Sie habe aber nicht alles verstanden, weil sie ja am Tele- fon mit dem Polizeibeamten gewesen sei. Sie vermute, dass er das dann gemerkt habe, denn er sei dann sofort zu seinem Auto gegangen und losgefahren. Nach ca. 200 Metern sei er dann in eine andere Richtung gefahren. Sie habe dem Poli- zeibeamten noch die Nummer des Kontrollschildes durchgeben können (Urk. D3

E. 8

Der Beschuldigte ist im Ergebnis mit 7 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 2'000.– zu bestrafen. Die von ihm bereits erstandene Untersuchungshaft von 41 Tagen ist ihm an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen. V. Vollzug Nach korrekter Darlegung der rechtlichen Voraussetzungen des bedingten Vollzugs (Urk. 46 S. 46) gewährte die Vorinstanz dem Beschuldigten den beding- ten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren (Urk. 46 S. 46 f.). Die Staatsanwaltschaft verlangt unter Hinweis auf die Vorstrafen und die De- linquenz während laufendem Strafverfahren den unbedingten Vollzug (Urk. 69 S. 4 f.). Zwar kann der Staatsanwaltschaft darin Recht gegeben werden, dass ein solches Verhalten gewisse Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr setzt. Al- lerdings ist mit der Vorinstanz hervorzuheben, dass der Beschuldigte zum ersten Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und er zudem erstmals 41 Tage in Un- tersuchungshaft verbrachte. Auch vom gerichtlichen Verfahren ist mit der Vor- instanz ein gewisser Abschreckungseffekt zu erwarten. Zu beachten ist schliess- lich, dass die Privatklägerin inzwischen umgezogen und verheiratet ist, was die Möglichkeiten erneuter Kontaktaufnahmen doch beträchtlich einschränkt. Vor die- sem Hintergrund ist dem Beschuldigten, der bisher noch nie zu einer Freiheits- strafe verurteilt wurde, der bedingte Vollzug zu gewähren. Entgegen den Vorbrin- gen der Staatsanwaltschaft (Urk. 69 S. 5 f.) kommt es keinem unzulässigen Zir- kelschluss gleich, aus spezialpräventiven Gründen auf eine Freiheitsstrafe zu er-

- 32 - kennen, diese Freiheitsstrafe dann aber bedingt auszufällen, wenn – wie vorlie- gend – davon auszugehen ist, dass der für den Fall erneuter Delinquenz drohen- de Freiheitsentzug (zusammen mit weiteren Umständen) die notwendige Ab- schreckungswirkung zeitigt. Den erwähnten Restbedenken hinsichtlich der Be- währung des Beschuldigten ist mit einer Probezeit von 3 Jahren Rechnung zu tragen. VI.

Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat sich sowohl in theoretischer als auch konkreter Hinsicht zutreffend zum Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin geäussert, so dass auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 46 S. 47 ff.). Angesichts der Widerrechtlichkeit seines Verhaltens, des ein- getretenen Schadens sowie seines Verschuldens hat der Beschuldigte der Privat- klägerin unter Hinweis auf die schlüssigen Erwägungen der Vorinstanz zur aus- gewiesenen Schadenersatzforderung den Betrag von Fr. 3'236.– (zzgl. Zins von 5% ab 9. Oktober 2019) zu bezahlen (Urk. 46 S. 48; Urk. 27/3 und Urk. 33/6). Ebenfalls erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuungssumme von Fr. 1'800.– unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität der Auswirkung sowie des Verschuldens des Beschuldigten als ange- messen. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in dieser Höhe zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung des Privatklägers abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenauflage zu be- stätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ih- res Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt im Zivilpunkt teilweise, mit seinen restlichen Anträgen unterliegt er. Die Staatsan- waltschaft unterliegt mit ihren Anträgen ebenfalls. Dementsprechend sind die Kos- ten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidi-

gung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsver- tretung der Privatklägerin sind angesichts der finanziellen Verhältnisse des Be- schuldigten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die amtliche Verteidigung machte anlässlich der Berufungsverhandlung nach telefonischer Rücksprache mit dem Sekretariat ihrer Kanzlei ein Honorar von Fr. 5'994.85 geltend, was angemessen erscheint. Sie ist daher unter Berück- sichtigung der Berufungsverhandlung und einer Nachbesprechung mit insgesamt Fr. 6'000.– zu entschädigen. Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin ist für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren gemäss ihrer Honorarnote (Urk. 68) mit Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.